

## **7.9**

### **Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Mannheim vom 01. Januar 2003**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Stadtgebiet Mannheim gelegenen kommunalen Friedhöfe, ihre Verwaltung obliegt dem Eigenbetrieb „Friedhöfe Mannheim“

##### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mannheim.
- (2) Auf den Friedhöfen werden verstorbene Mannheimer Einwohner und in Mannheim verstorbene oder tot aufgefundene Personen bestattet oder deren Urnen beigesetzt.  
Ferner können Tote bestattet oder deren Urne beigesetzt werden, die früher in Mannheim wohnhaft waren.
- (3) Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes hat.
- (4) Die Bestattung von verstorbenen Auswärtigen, die nicht zu den in Abs. 2 und 3 genannten Personen gehören, kann von den Friedhöfen Mannheim auf Antrag in besonderen Fällen zugelassen werden.

##### **§ 3**

##### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Bei Außerdienststellung können weitere Bestattungen oder Urnenbeisetzungen versagt werden. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (3) Verzichtet ein Grabnutzungsberechtigter nach Außerdienststellung seiner Grabstätte auf das eingeschränkte Nutzungsrecht, kann ihm – soweit möglich – auf dem gleichen Friedhof ein Nutzungsrecht für ein Ersatzwahlgrab unter Anrechnung der verbliebenen Nutzungszeit eingeräumt werden.
- (4) Durch Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Nutzungsrechte an Grabstätten werden aufgehoben. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Friedhöfe Mannheim umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabstätteneinrichtung ein. Die Ersatzgrabstätten werden von den Friedhöfen Mannheim hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbliebene Nutzungszeit abgegeben.
- (5) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (6) Außerdienststellungen und Entwidmungen von Friedhöfen oder Teilen davon erfolgen bei Reihengräbern durch öffentliche Bekanntmachung. Bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind ganztägig von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Betreten der Friedhöfe nicht gestattet.
- (2) Die Friedhöfe Mannheim können das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter der Friedhöfe Mannheim sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren;  
ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhöfe Mannheim und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) der Handel mit Waren aller Art, insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen, das Anbieten gewerblicher Leistungen sowie Werbung aller Art,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten,
  - d) ohne Genehmigung der Friedhöfe Mannheim gewerbsmäßig oder freiberuflich zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - h) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - i) elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte ohne Genehmigung zu benutzen,
  - j) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde) sowie Fütterung von Tieren,
  - k) Führungen gegen Entgelt oder ohne Genehmigung abzuhalten.
- Die Friedhöfe Mannheim können Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes nicht widersprechen.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, insbesondere Führungen auf den Friedhöfen, bedürfen der Zustimmung der Friedhöfe Mannheim. Sie sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei den Friedhöfen Mannheim zur Zustimmung anzumelden. Gewerbliche Führungen sind nicht gestattet.

## § 6

### Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen einer vorherigen Zulassung (Genehmigung) durch die Friedhöfe Mannheim. In der Zulassung, die jährlich neu zu beantragen ist, wird die Art und Dauer der zu verrichtenden Arbeiten festgelegt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in sachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhöfe Mannheim können Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen grundsätzlich montags – freitags bis 18.00 Uhr (in den Wintermonaten längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit) und samstags bis 13.00 Uhr ausgeführt werden.

In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten untersagt.

(5) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof abgestellt werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden zum zentralen Abfallplatz zu verbringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Abgeräumte Gräber sind wieder aufzufüllen.

(6) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit ausschließlich die im Wegeplan ausgewiesenen Friedhofswege befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.

(7) Für jedes Fahrzeug der Gewerbetreibenden, die Friedhöfe befahren, ist eine Berechtigungskarte der Friedhöfe Mannheim erforderlich.

(8) Die Friedhöfe Mannheim können die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei den Friedhöfen Mannheim mit den erforderlichen Unterlagen (§§ 34 bis 36 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg) anzumelden. Soll die Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte/Wahlaschenstätte erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhöfe Mannheim setzen den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen im Rahmen der vorgesehenen Bestattungszeiten nach Möglichkeit berücksichtigen.

#### **§ 8**

##### **Benutzung der Bestattungseinrichtungen**

- (1) Auf den Friedhöfen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs- und Kühlräume sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.
- (2) Die Aufbahrungsräume werden eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geöffnet.
- (3) Angehörige können grundsätzlich die Verstorbene/den Verstorbenen im Aufbahrungsraum nach Terminvereinbarung (während der Dienstzeit) mit den Friedhöfen Mannheim in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhöfe Mannheim aufsuchen.
- (4) Der Sarg wird spätestens zehn Minuten vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg.

#### **§ 9**

##### **Särge, Urnen**

- (1) Die Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 201 cm lang, 72 cm hoch, am Fuß 60 cm und am Kopf 71 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen den Friedhöfen Mannheim bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Bei Feuerbestattungen darf die Sarggröße folgende Höchstmaße nicht übersteigen: Länge 220 cm, Höhe 68 cm, Breite 71 cm.
- (4) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (5) Zur Einäscherung bestimmte Särge einschließlich der Sargausstattung, Totenkleidung und sonstigen Beigaben müssen den Anforderungen des Umweltschutzes (insbesondere der jeweils aktuellen VDI-Richtlinien zur Emissionsminderung von Einäscherungsanlagen) entsprechen. Unbedenklich sind Särge und Sargausstattungen, die bei der Einäscherung die geringstmögliche Emission erwarten lassen.
- (6) Der Nachweis über die Einhaltung der VDI-Richtlinien wird durch Kennzeichnung der Särge erbracht. Aus dem Nachweis am Sarg soll ferner der verantwortliche Hersteller erkennbar sein.
- (7) Die Friedhöfe Mannheim können Särge und Sargausstattungen ohne Nachweis nach Abs. 6 von der Einäscherung ausschließen und zurückweisen.
- (8) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## **§ 10**

### **Bestattungen und Urnenbeisetzungen**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführungen der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Einäscherungen der Toten, von den Friedhöfen Mannheim ausgeführt. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten, die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof, sowie der Urnenversand an auswärtige Friedhofsverwaltungen.
- (2) Urnen werden von den Friedhöfen Mannheim nach Einäscherung bis zu sechs Monaten aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen ohne weitere Nachricht in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt werden.
- (3) Die Erdbestattung von konservierten Toten ist auf den Friedhöfen grundsätzlich nicht zugelassen. Dies gilt nicht für Personen, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.
- (4) Särge und Urnen sind so beizusetzen, dass sich zwischen der Oberkante des Sarges oder der Urne und der Erdoberfläche bei Erdbestattungen eine mindestens 90 cm, bei Urnenbeisetzungen eine mindestens 50 cm hohe Erdschicht befindet.
- (5) Vor der Bestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

## **§ 11**

### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Tote und Urnen Verstorbener beträgt 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, beträgt sie zehn Jahre.
- (2) Bei Toten, die in Metallsärgen bestattet werden, und bei konservierten Leichen erhöht sich die Ruhezeit auf 30 Jahre.

## **§ 12**

### **Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Toten und Urnen der vorherigen Zustimmung der Friedhöfe Mannheim. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (4) Umbettungen werden durch die Friedhöfe Mannheim vorgenommen. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Erdbestattungen grundsätzlich nur in den Monaten November bis Februar möglich ist. Die Anwesenheit von Angehörigen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit ändert sich durch Umbettung eines Toten oder der Urne eines Verstorbenen nicht.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13**

#### **Grabarten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Mannheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengräber,
  - b) Wahlgräber,
  - c) Urnenreihengräber,
  - d) Urnenwahlgräber,
  - e) Urnengemeinschaftsgräber,
  - f) Urnennischen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.

### **§ 14**

#### **Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Toten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.
- (3) In jedem Reihengrab wird grundsätzlich nur ein Toter bestattet. Entsprechendes gilt für die Urnen Verstorbener mit gleicher Dauer der Ruhezeit.
- (4) Die Friedhöfe Mannheim weisen durch öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweistafeln am jeweiligen Grabfeld auf den Ablauf der Ruhezeit hin. Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal und Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten vom Verfügungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die Friedhöfe Mannheim ohne weitere Nachricht, Grabmal und Grabzubehör beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

## **§ 15**

### **Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen die Friedhöfe Mannheim auf schriftlichen Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit (§ 11), für 20 oder 30 Jahre, bei Verlängerung für weitere fünf bis 30 Jahre, verleihen kann. Deren Lage wird im Benehmen mit den Grabnutzungsberechtigten bestimmt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags und nur für das gesamte Wahlgrab möglich.
- (2) Soll in einem Wahlgrab ein Toter bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist zuvor das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Dies gilt für das gesamte Grab.
- (3) Es werden Wahlgräber mit einer Stelle (zwei Särge übereinander) oder mehreren Stellen (zwei Särge übereinander und die jeweilige Anzahl der Stellen nebeneinander/hintereinander) angeboten. In bereits belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit (§ 11) eines Bestatteten abgelaufen ist.
- (4) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (6) Die Friedhöfe Mannheim sind berechtigt, das Nutzungsrecht vorübergehend ohne Leistung einer Entschädigung einzuschränken (z.B. Aufstellung eines „Erdspeichers“).

## **§ 16**

### **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengräbern,
  - b) Urnenwahlgräbern,
  - c) Urnengemeinschaftsgräbern,
  - d) Wahlgräbern
  - e) Nischen.
- (2) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Urnen, an denen die Friedhöfe Mannheim auf schriftlichen Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit (§ 11), für 20 oder 30 Jahre, bei Verlängerung für weitere fünf bis 30 Jahre verleihen kann. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags und nur für das gesamte Grab möglich.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte und der Urnengröße.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengräber.

## **§ 17**

### **Besondere Grabstätten**

- (1) Ehrengräber werden von der Stadt Mannheim im Einvernehmen mit den Friedhöfen Mannheim eingerichtet. Die Pflege erfolgt durch die Friedhöfe Mannheim. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.
- (2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale/Grabstätten werden von den Friedhöfen Mannheim in ein Verzeichnis aufgenommen, das vom Gemeinderat zu beschließen ist.
- (3) Für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

## **§ 18**

### **Inhalt des Grabnutzungsrechts**

- (1) Im Rahmen dieser Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte das Recht, in der Wahlgrabstätte Verstorbene beisetzen zu lassen und nach seinem Ableben dort beigesetzt zu werden.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat weiterhin das Recht und die Verpflichtung, über die Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätte zu entscheiden, diese zu unterhalten und zu pflegen.
- (3) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist den Friedhöfen Mannheim mitzuteilen.

## **§ 19**

### **Übertragung des Grabnutzungsrechts**

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte hat zu Lebzeiten einen Nachfolger zu bestimmen. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, wird dem Erben oder auf Antrag einer in § 21 Abs. 1, Ziffer 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg aufgeführten Person das Grabnutzungsrecht übertragen. Ist eine Übertragung an eine Person des vorgenannten Personenkreises nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag demjenigen das Nutzungsrecht übertragen werden, der für die Bestattung gesorgt hat.
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechts ist vom Rechtsnachfolger unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen oder auf einen Angehörigen eines im Grab bestatteten Toten übertragen werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.

## **§ 20**

### **Aufhebung des Grabnutzungsrechts**

- (1) Das Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich aufgehoben bei
  - a) Ablauf der Nutzungszeit,
  - b) Verzicht des Grabnutzungsberechtigten,
  - c) Nichtübertragung des Nutzungsrechts auf einen Rechtsnachfolger,
  - d) Vernachlässigung der Grabpflege,
  - e) Nichtzahlung der Grabnutzungsgebühren.
- (2) Nach Aufhebung des Grabnutzungsrechts ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grabmal und das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten vom Friedhof zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, so können die Friedhöfe Mannheim Grabmal und Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Wird das Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in der Grabstätte bestatteten Toten aufgehoben, so wird das Grab eingeebnet.

## **V. Grabmale und sonstiges Grabzubehör**

### **§ 21**

#### **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen (Abs. 3 – 6) und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften „Grünfelder“ (Abs. 3, 4 und 7) eingerichtet. Die Festlegungen erfolgen in Belegungsplänen; dort wird auch die Erschließung der Grabfelder festgelegt. Sie können bei den Friedhöfen Mannheim zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
- (3) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und aus verkehrssicherungstechnischen Gründen sind bei Bestattungen die bei den einzelnen Grabmalen grundsätzlich vorgegebenen Maße zu beachten. Diese sind der – Anlage 1 – zu entnehmen.
- (4) Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die Mindeststeinstärke von 17 cm darf bei Erdwahlgräbern und 12 cm bei allen anderen Grabmalen nicht unterschritten werden.
- (5) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der Friedhöfe nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens zwei Drittel der Grabfläche möglich sein.
- (6) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen. Die Stärke muss 4 bis 12 cm betragen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Grabzwischenweges um bis zu 15 cm überschreiten. Die Wege und Schrittplatten zwischen Gräbern müssen erhalten bleiben.
- (7) In den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind Grabeinfassungen, Grabeinfriedungen und jegliche Art von Grababdeckungen nicht zugelassen. Weitere Bestimmungen und Richtlinien sind nach Anlage – 1 – zu beachten.
- (8) Auf der Rückseite des Grabmals ist das Anbringen einer Markierung zu Verwaltungszwecken durch die Friedhöfe Mannheim entschädigungslos zu dulden.

### **§ 22**

#### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Wer ein Grabmal oder eine Grabeinfassung errichten oder verändern will, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhöfe Mannheim. Die Genehmigung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung einzuholen.
- (2) Arbeiten nach Abs. 1 dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) ausgeführt werden.
- (3) Der Antrag (Vordruck der Friedhöfe Mannheim) ist bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern vom Verfügungsberechtigten über einen Fachbetrieb bei den Friedhöfen Mannheim zu stellen. Dem Antrag ist eine Zeichnung (Vorder- und Seitenansicht) im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sie soll das Grabmal mit Schrift und Ornamenten maßstabsgerecht wiedergeben. In besonderen Fällen können die Friedhöfe Mannheim Zeichnungen im Maßstab 1 : 1, die Vorlage eines maßstabsgerechten Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Die Friedhöfe Mannheim können die Genehmigung zur Grabmalaufstellung mit Bedingungen und Auflagen verknüpfen. Werden Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, können die Friedhöfe Mannheim die Entfernung des Grabmals oder sonstigen Grabzubehörs verlangen. In besonderen Fällen können die Friedhöfe verlangen, ein Grabmal vor dessen Aufstellung in der Werkstätte des Fachbetriebes abnehmen zu lassen.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Genehmigung aufgestellt wird.
- (6) Ohne Genehmigung der Friedhöfe Mannheim kann ein Grabsteckkreuz aus Holz (90 cm/Erdoberkante) aufgestellt werden.

## **§ 23**

### **Fundamentierung von Grabmalen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21 Abs. 4.

## **§ 24**

### **Verkehrssicherheit**

- (1) Grabmale und sonstiges Grabzubehör müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist. Für die Verkehrssicherheit haben bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte, bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte ständig Sorge zu tragen.
- (2) Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder sonstiges Grabzubehör entsteht, ist der Grabnutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte haftbar.
- (3) Die Standsicherheit wird einmal jährlich nach der Frostperiode von den Friedhöfen Mannheim geprüft.
- (4) Stellen die Friedhöfe Mannheim fest, dass Grabmale oder sonstiges Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordern sie die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb von zwei Monaten durch einen zugelassenen Fachbetrieb beheben zu lassen. Wenn die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nachkommen oder wenn Gefahr droht, können die Friedhöfe Mannheim auf deren Kosten das Grabmal auf der Grabstätte niederlegen oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Der Verantwortliche ist umgehend zu benachrichtigen. Ist der Verantwortliche nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 25**

### **Entfernung**

- (1) Grabmale und Grabzubehör dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhöfe Mannheim endgültig von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale/Fundamente und das sonstige Grabzubehör zu entfernen. Sind die Grabmale/Fundamente oder das sonstige Grabzubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Mannheim. Sofern Wahlgrabstätten von den Friedhöfen Mannheim abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VI. Grabstättenunterhaltung**

### **§ 26**

#### **Grabpflege**

- (1) Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- (2) Pflanzen dürfen nicht über das Grabmaß hinauswachsen und durch ihre Höhe weder Nachbargräber noch den Bestattungsbetrieb beeinträchtigen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich den Friedhöfen Mannheim.
- (4) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig.
- (5) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu verbringen.
- (7) Wenn Gehölze Nachbargräber oder Bestattungen beeinträchtigen, werden die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten schriftlich von den Friedhöfen Mannheim aufgefordert, diese zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht, erfolgt das Zurückschneiden oder Entfernen durch die Friedhöfe Mannheim. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten zu tragen.
- (8) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, können die Friedhöfe Mannheim den Grabnutzungsberechtigten oder Verfügungsberechtigten auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten den satzungswidrigen Zustand der Grabstätte zu beheben. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitig ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, so können Reihengräber von den Friedhöfen Mannheim abgeräumt und eingeebnet werden; bei Wahlgräbern wird das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr aufgehoben.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Alte Rechte**

- (1) Aufgrund früherer Friedhofsordnungen entstandene Grabnutzungsrechte auf unbegrenzte Dauer (Friedhofsdauerrechte) wurden in der Satzung vom 25. Februar 1986 aufgehoben.
- (2) Die Nutzungsberechtigten können das nach Abs. 1 erloschene Recht erneuern lassen.
- (3) Für Grabstätten, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung das Grabmal und sonstiges Grabzubehör angebracht oder genehmigt war, gelten die bisherigen Gestaltungsvorschriften.

### **§ 28**

#### **Haftung**

Die Stadt Mannheim haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt Mannheim obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt Mannheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 29**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von den Friedhöfen Mannheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 30**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Friedhof entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten unbefugt betritt,
2. auf einem Friedhof Ruhe und Ordnung stört (§ 5 Abs. 1) oder gegen § 5 Abs. 2 und 3 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 6 verstößt,
4. Särge und Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 9 entsprechen,
5. Grabmale und sonstiges Grabzubehör entgegen § 22 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet, verändert oder dauerhaft entfernt,
6. bei der Aufstellung eines Grabmals gegen § 23 verstößt,
7. Grabmale und sonstiges Grabzubehör nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24).

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25. Februar 1986 außer Kraft.